



Dr. Elke Krüger-Krapoth, Mühlenberg 6, 24857 Fahrdorf

An den Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags Landeshaus Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Vorsitzende des LEB Gymnasien

Dr. Elke Krüger-Krapoth Mühlenberg 6

24857 Fahrdorf

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1579

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom III14, 28.04.2010 L213, 11.11.2010

Unser Zeichen , unsere Nachricht vom de.krueger-krapoth@gmx.de Telefon 04621/37984

Datum 11.06.2010 30.11.2010

# 2. Anhörung zur SchulG-Änderung - 17/858

30.11.2010

Sehr geehrte Frau Herold, sehr geehrte Damen und Herren!

Der LEB Gymnasien reicht hiermit seine Stellungnahme vom 11.06.2010 zur 2. Anhörung der SchulG-Änderung ein. Wir haben die Beratungen zur ersten Anhörung mit großem Arbeitsaufwand für unser Ehrenamt geführt und uns nach Durchsicht der neuen Anhörungsfassung entschieden, diesen Aufwand nicht erneut zu betreiben. Diese Entscheidung fiel mit großer Mehrheit (10 Ja/ 1 Nein/ 1 Enthaltung) und bestätigt erneut unseren Beschluss vom Januar 2010 der ausschließlichen Beibehaltung von G8 an den Gymnasien in Schleswig-Holstein.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Standortverpflichtung §44 (4) entfallen ist, möchten nachdrücklich darauf hinweisen, dass die Zuerkennung des MSA in G8 nicht zufriedenstellend gelöst ist (MSA am Ende der Sek I) und §77 Amtszeit (1) neu keinesfalls unsere Zustimmung findet!

Der LEB Gymnasien verlässt die G8/ G9-Strukturdebatte endgültig und wendet sich in seiner Gremienarbeit wichtigeren bildungsqualitätsrelevanten Themen zu. G9 hat in SH an Gymnasien keine Überlebenschance, deshalb liegt unser Fokus jetzt ausschließlich auf der optimierten Umsetzung von G8 unter Berücksichtigung einer zwingend erforderlichen neuen Lehr- und Lernkultur. Außerordentlich hilfreich wäre hierfür eine schnellstmöglich eingeleitete reformierte Lehrerbildung!

Mit freundlichem Gruß

**LEB Gymnasien - Vorsitzende** 

Dr. Elke Krüger-Krapoth Mühlenberg 6 24857 Fahrdorf Tel. privat: 04621 37984 Email: de.krueger-krapoth@gmx.de LEB Gymnasien - Stellvertreterinnen

 Ulrike Oberem
 Birgit Severin

 Neuenbrooker Weg 11
 Uhlandstraße 33

 24250 Warnau
 23564 Lübeck

 04302 9172
 0451 57993

Karlth.oberem@t-online.de birgit-severin@t-online.de



Dr. Elke Krüger-Krapoth

# Anhörung zur SchulG-Änderung

11.06.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landeselternbeirat der Gymnasien bedankt sich für die Beteiligung am Anhörungsverfahren zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes ( SchulG ) vom 24.01.2010 und nimmt Stellung wie folgt:

Bezugnehmend auf die Begründung im allgemeinen Teil des vorliegenden Gesetzentwurfes (S. 18) zu <u>I. Anlass und Ziel</u> der SchulG-Änderung wird eine ....." erhebliche Unruhe bei den Schülerinnen und Schülern, den Eltern und auch den Lehrkräften"... angeführt.

- Weder der Landeselternbeirat der Gymnasien,
- Noch der Philologenverband Schleswig-Holstein,
- Noch die Landesschülervertreterin der Gymnasien im Landesschulbeirat (LSB) lassen in ihren aktuellen Äußerungen eine Übereinstimmung mit der ministeriellen Sichtweise erkennen und sehen keinen Bedarf, die produktive Ruhe an den Gymnasien durch strukturelle Veränderungen (§ 44 Gymnasien) zu stören.

Uns stellt sich die Frage nach der Rechtfertigung für derart einschneidende Veränderungen eines 2007 mit großer Mandats- und Stimmenmehrheit verabschiedeten SchulG.

Der Widerstand gegen den vorliegenden Änderungsentwurf ist groß und umfasst mehr als die von Ihnen o.g. Verbände und Gremien.

Wir brauchen diese Baustelle nicht (länger)!

Gymnasien, an denen G8-Belastungssituationen durch Eltern formuliert werden, können durch eine Vielzahl geeigneter, durch die Schulleitung einzuleitender Maßnahmen, kurzfristig Verbesserung erfahren; das MBK wird seinen Beitrag durch G8-Hilfestellungen sowie **Kerncurricula** leisten.

# Wir brauchen ein G8/G9-Patchwork weder im Land, noch an einzelnen Standorten.

Die Zwangsverpflichtung einer Schule für die eine oder andere Struktur darf es nicht geben. Für eine Blanko-ErmächtigungsVO werden wir keine Zustimmung erteilen (§ 44 (4)).

Lassen Sie den viel zitierten "Schulfrieden" einkehren.

Der Weg, der an den meisten Gymnasien bisher beschritten wurde, wird eigenverantwortlich optimiert werden. Hilfreich wäre die zuvor (Sommer 2009) geplante **G8-Evaluation** in Gang zu



setzen, damit eine objektive Datenlage entsteht, die Ansätze zur Weiterentwicklung liefert und zu guter Umsetzung führt.

Schulen, die sich zu langsam an die Umsetzung der ministeriellen Maßgaben begeben, sollten an die Verantwortung gegenüber unseren Kindern erinnert werden.

Instrumente, dass Schule für unsere Kinder erträglich/ belastungsneutral funktioniert, sind vielfältig, hinlänglich bekannt und endlich überall umfassend in Anwendung zu bringen.

Der LEB Gymnasien schlägt folgende Änderungen vor, wobei Veränderungen bei Bestimmungen der Schulträgerschaft von uns nicht kommentiert werden:

## • § 44 Gymnasien

- (1) alte Fassung.
- (2) Das Gymnasium umfasst acht Schulleistungsjahre in fünf Jahrgangstufen ( achtjähriger Bildungsgang ) zuzüglich einer sich anschließenden dreijährigen Oberstufe. Die Schülerinnen und Schüler erwerben mit der Versetzung in die zehnte Jahrgangsstufe den Hauptschulabschluss und mit der Versetzung in die elfte Jahrgangsstufe den Mittleren Schulabschluss (MSA).

Weiterhin sinngemäß: Wenn keine Versetzung in den 11. Jahrgang gewährleistet ist und das Schulverhältnis beendet wird, sollte die Prüfung zum MSA nachgeholt werden (können).

- (3) neu streichen.
- (4) neu streichen.
- (5) neu wird/ bleibt (3) alt.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf einen Beschluss im Landesschulbeirat hinweisen:

Der Antrag zu § 44 SchulG Gymnasien,

"die zz. bestehende schulgesetzliche Regelung beizubehalten", wurde mit 12 ja/ 8 nein/ 2 Enthaltungen angenommen – 18. Sitzung des 14. LSB vom17.05.2010 (Protokollauszug)!

Zu (2): Der Verzicht auf sog. "prophylaktische" Prüfungen oder auch die Anerkennungsregelung hat Grenzen. Jugendliche, die eine Schule **ohne Abschluss** verlassen, sind auf dem Arbeitsmarkt **chancenlos**. Nachträgliche Integrationsmaßnahmen sind kostspielig und selten von Erfolg gekrönt.

#### § 5 Formen des Unterrichts

(1) in alter Form beibehalten: Individuelle Förderung bedarf keiner Einschränkung (Spezifizierung).

### • § 6 Ganztagschulen und Betreuungsangebote

(1) Keine Begriffsänderung: Verbindlichkeit ist wichtig. Wir halten "Angebot" für zutreffender.



(2) Kein Zusatz (keine Einschränkung) erforderlich: Jegliches Angebot fördert Individuen "artspezifisch".

# • § 24 Zuständige Schule

(5) kein Satz 2: ... "angemessene Nutzung".... Ist dem Elternwillen nachgelagert.

# • § 42 Regionalschule/ § 43 Gemeinschaftsschule

Durch SchulG-Änderung gute Gelegenheit beide Schularten in **Sek I-Schule** zusammenzufassen.

Besonderes Merkmal: grundsätzlich gemeinsamer, vor allem binnendifferenzierter Unterricht.

### • § 43 Gemeinschaftsschule

Die **OPTION** auf binnendifferenzierten Unterricht widerspricht dem Elternwillen:

Wir brauchen keine Rückkehr zum Dreigliedrigen System.

Die Schulstrukturdebatte sollte als endgültig beendet betrachtet werden. Die Grundgedanken unseres 2007 verkündeten SchulG sind **Bildungsqualität und Bildungsgerechtigkeit** als Antwort auf hohe Abbrecherquoten und Schulabsentismus.

Längeres gemeinsames Lernen entkoppelt die Negativ-Korrelation von Bildungschancen und sozialer Herkunft. Dies gilt es wahrzunehmen und zu akzeptieren!

#### § 114 Schülerbeförderung

(2) letzter Satz ist ersatzlos zu streichen:

Wenn wir die Art des Schulabschlusses nicht noch mehr von der Finanzkraft des Elternhauses abhängig machen wollen, dann muss die **Elternbeteiligung** an den Schülerbeförderungskosten endgültig gestrichen werden.

Sparmaßnahmen führen dazu, dass immer mehr Schulstandorte aufgelöst wurden.

Eltern sind nicht dazu da, die **Ausgleichszahlungen** maroder Landeskassen an die Kommunen zu ersetzen.

Uns allen sollte der letzte Versuch der Einführung der Elternbeteiligung noch in lebhafter Erinnerung sein. Konfliktfelder haben wir bereits genug; die Kritik der Schulverwaltungsämter über **Aufwand und Nutzen** ist noch nicht in Vergessenheit geraten.

#### • § 126 Schulgestaltung

(2) neu 1. .... "die Zuweisung zu einem Bildungsgang"...: alte Formulierung ausreichend.

# § 148 Sonstige Übergangsregelungen und....



(4) bei ausschließlicher **Beibehaltung von G8** - unserem Vorschlag folgend - ist dieser Absatz zu streichen.

Andernfalls treten wir dafür ein, dass es eine Wahlfreiheit für alle G8-Schülerinnen und Schüler geben muss. Der Arbeitsaufwand der Anpassung von Curricula kann kein Gegenargument sein!

(5) bei Nichtversetzung in die 11. Jahrgangsstufe sollte eine Möglichkeit zur MSA-Nachprüfung bestehen (s.o. § 44).

Der Landeselternbeirat der Gymnasien in Schleswig-Holstein stimmt dem vorliegenden Gesetzentwurf in vorliegender Form nicht zu.

gez.

Dr. Elke Krüger-Krapoth